



## Arbeitsdienstordnung

Die Verpflichtung der Mitglieder zur Teilnahme an regelmäßigen Arbeitsdiensten gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung bemisst sich nach der folgenden satzungsnachrangigen Arbeitsdienstordnung:

### 1.

Zur Förderung des Vereinszwecks gehört die ehrenamtliche Teilnahme der Mitglieder an regelmäßigen Arbeitsdiensten.

Es sind jährlich in der Regel mindestens 5 Arbeitsstunden zu leisten.

Von Schützen sind darüber hinaus regelmäßig ehrenamtlich die Aufsichtsdienste im Sinne des WaffG zu erbringen, in der Regel 2 Aufsichtsdienste von jeweils 2 Stunden Dauer, und die hierfür erforderlichen Qualifikationen zu erwerben.

Regelmäßige turnusmäßige Aufsichtsdienste während des ordentlichen Schießbetriebs zählen nicht als Arbeitsdienste im Sinne dieser Arbeitsdienstordnung und sind gesondert zu erbringen ("Aufsicht ist kein Arbeitsdienst").

Über die für alle Mitglieder erforderlichen regelmäßigen turnusmäßigen Aufsichtsdienste erheblich hinaus erbrachten Aufsichtsdienste einzelner Mitglieder (z.B. häufige Adhoc-Vertretungen, Turnierdienst, Sonderveranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schießbetriebs) sollen auf Arbeitsdienste im Sinne dieser Ordnung angerechnet werden; der Vorstand entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen.

### 2.

Zeitpunkt, Art und Umfang von Arbeitsdiensten nebst der jeweils erforderlichen Anzahl von Personen regelt der Vorstand oder eine von diesem bestimmte Person (z.B. Zeugwart) im Einzelfall nach Bedarf. Ist die Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr nicht stets erforderlich, sollen die Arbeitsdienste entsprechend dergestalt verkürzt und verteilt werden, dass alle Mitglieder möglichst gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

Regelmäßig wiederkehrende, plan- und vorhersehbare Arbeitsdienste sollen so rechtzeitig angekündigt werden, dass die Mitglieder ausreichende Planungsmöglichkeiten zur Teilnahme haben. (z.B. Jahreskalender).

Wenn dringend erforderlich, kann der Vorstand oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z.B. Zeugwart), bei Gefahr im Verzug oder sonstigen unaufschiebbaren Tätigkeiten auch einzelne Vorstandsmitglieder, anwesende Mitglieder ad hoc zu Arbeitstätigkeiten oder Aufsichtsdienst heranziehen und hierzu den Sportbetrieb unterbrechen oder aufschieben. Den betreffenden Mitgliedern soll, wenn und soweit möglich, Gelegenheit gegeben werden, einen beabsichtigten Schießtermin dennoch wahrzunehmen oder bei Versäumung unverzüglich nachzuholen.

### 3.

Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahrs und Fördermitglieder sind von der Arbeitsdienstleistung befreit.

Auf Antrag kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe, z.B. Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Unzumutbarkeit von der Arbeitspflicht im Einzelfall oder dauerhaft ganz oder teilweise freistellen.

**4.**

Kann ein Mitglied seine Verpflichtung nachweislich nicht oder teilweise nicht erbringen, so kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Vorstands die Arbeitsdienstverpflichtung durch Zahlung einer Abgeltungssumme an den Verein ganz oder teilweise abgegolten werden.

Diese beträgt 15€ pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde. Die Abgeltungssumme wird sofort fällig.

Ein dauerhaftes "Freikaufen" vom Arbeitsdienst ist nicht zulässig.

**5.**

Die jeweils geleisteten Arbeitsstunden sind von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand dafür bestimmten Person in geeigneter Form angemessen zu dokumentieren.

**6.**

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Arbeiten am Kugelfang ist durch den Verein zu stellen, oder den betreffenden Mitgliedern angemessene erforderliche Kosten für die Anschaffung zu erstatten. Wiederverwendbare Ausrüstungsgegenstände gehen ins Eigentum des Vereins über, und sind, wenn nicht mehr benötigt, an diesen auszuhändigen.

**7.**

Regelmäßige Teilnahme an Arbeits- und Aufsichtsdiensten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportschützenwesen.

**8.**

Für unentschuldigtes Fehlen bei Arbeits- oder Aufsichtsdiensten und wiederholte Verstöße gegen diese Arbeitsdienstordnung kann der Vorstand angemessene Sanktionen festsetzen, von

- a) Bußgeldzahlung mindestens in Höhe des doppelten Betrags einer Abgeltungszahlung nach Ziff. 4, auch für versäumte Aufsichtsdienste
- b) vorübergehender Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen und Ausrüstung bei mehrfachen oder länger andauernden Verstößen,
- c) dauerhafter Ausschluss von der Nutzung der Vereinsanlagen und Ausrüstung, oder aus dem Verein (§ 7 der Satzung) bei fortgesetzten oder groben Verstößen oder dauerhafter Verweigerung.

---

Diese satzungsnachrangige Ordnung wurde durch den Vereinsausschuß in der Sitzung vom 02.07.2025 beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.